

B E R A T U N G S U N T E R L A G E

an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG)

A) SACHDARSTELLUNG

In den letzten Jahren wurde auf europäischer Ebene vordergründig der Gedanke des Wettbewerbs verstärkt auch bei Entscheidungen möglicher Umsatzsteuerpflichten mit einbezogen. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde daraufhin u.a. ein neuer § 2 b UstG eingeführt. Dies hat zur Folge, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig den Tatbestand der Unternehmereigenschaft erfüllt, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage (auf vertraglicher Basis - abzugrenzen von öffentlich-rechtlich veranlagten Gebühren, Beiträgen und Steuern) tätig ist. In diesen Tätigkeitsbereichen erfolgt eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren. Lediglich wenn rein hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt werden und eine Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt, sind daraus generierte Umsätze nicht steuerbar.

Die Wirkung des neuen § 2 b UstG trat **ab dem 01.01.2017 in Kraft**. Durch § 27 Abs. 22 UstG ergab sich jedoch für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, einmalig und einheitlich für ihren kompletten Tätigkeitsbereich bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist) eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass **bis zum 31.12.2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll**. Die Neuregelungen greifen in diesem Falle dann erst ab dem 01.01.2021. Diese Erklärung kann jährlich vor dem Beginn des Jahres 2021 stets für das Folgejahr, aber auch rückwirkend, widerrufen werden. Spätestens ab dem 01.01.2021 ist von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelung anzuwenden.

B) STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Der § 2 b UstG enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, welche auch durch ein mittlerweile veröffentlichtes Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nicht hinreichend konkretisiert werden konnten. Eine aus steuerrechtlicher Hinsicht praktikable und sichere Vorgehensweise für die nächsten Jahre lässt sich nur unter Anwendung der bestehenden Altregelung realisieren, weshalb fast alle Gemeinden in Baden-Württemberg die Optionsmöglichkeit in Anspruch genommen haben.

Die Verbandsverwaltung hat diesbezüglich für den Abwasserzweckverband Börstingen am 05.12.2016 eine Erklärung beim Finanzamt Tübingen eingereicht, wonach die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UstG in Anspruch genommen wird und somit der § 2 b UstG ab dem Jahr 2017 zunächst keine Anwendung beim Abwasserzweckverband Börstingen findet.

Unklar war lange Zeit, ob es sich bei der Abgabe einer Optionserklärung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ob ein entsprechender Gremiumsbeschluss erforderlich ist. Nachdem das Bundesministerium für Finanzen klargestellt hat, dass nach erfolgter Optionserklärung zur Altregelung diese auch rückwirkend für vergangene Jahre wieder aufgehoben werden kann, vertritt der Gemeindegtag Baden-Württemberg die Ansicht, dass unter Einbeziehung dieser Möglichkeit es vertretbar ist, die Entscheidung über die Ausübung des Optionsrechts als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

Unabhängig davon wird die neue Rechtslage voraussichtlich keine bzw. nur in einer sehr untergeordneten Form Auswirkungen auf den Abwasserzweckverband Birstingen haben, da die Abwasserbeseitigung zum jetzigen Stand weiterhin als originär hoheitliche Tätigkeit angesehen wird und somit von der Umsatzsteuer befreit bleibt.

C) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verbandsversammlung nimmt die von der Verbandsverwaltung an das Finanzamt Tübingen mit Datum vom 05.12.2016 übersendete Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz, wonach die Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2020 für den Abwasserzweckverband Birstingen in Anspruch genommen wurde, zustimmend zur Kenntnis.